

Definitionen der Leistungsgruppen

Leistungsgruppe 1

Arbeitnehmer/ -innen in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Ebenso Arbeitnehmer/ -innen, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z.B. Abteilungsleiter/ -innen). Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt und erfordern umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse, die i.d.R. durch ein Hochschulstudium erworben werden.

Leistungsgruppe 2

Arbeitnehmer/ -innen mit sehr schwierigen und komplexen Tätigkeiten, für die i.d.R. eine abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung sowie spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Ebenso Arbeitnehmer/ -innen in kleineren Verantwortungsbereichen (z.B. Vorarbeiter/ -innen, Meister/ -innen).

Leistungsgruppe 3

Arbeitnehmer/ -innen mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung i.d.R. eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.

Leistungsgruppe 4

Angelernte Arbeitnehmer/ -innen mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für branchengebundene Aufgaben erforderlich ist.

Leistungsgruppe 5

Ungelernte Arbeitnehmer/ -innen mit einfachen, schematischen Tätigkeiten für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist.